Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1547

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung beschlossene Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Flugzeugausrüstungsmaterial usw.)

— Drucksache V/1500 —

A. Bericht des Abgeordneten Brand

Die Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Flugzeugausrüstungsmaterial usw.) wurde vom Herr Präsidenten mit Schreiben vom 3. März 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen gemäß § 96 a GO als dringliche Vorlage zur Behandlung zugewiesen.

1. Der Ministerrat der EWG hat mit Entscheidungen vom 22. Dezember 1966 (Amtsblatt S. 4182) für folgende Waren die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt, weil diese Erzeugnisse wegen ihrer besonderen technischen Merkmale gegenwärtig in der Gemeinschaft nicht verfügbar sind:

   a) Waren, die zur Instandhaltung oder Reparatur von Luftfahrzeugen mit einem Leergewicht von 15 000 kg verwendet werden,

      vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1969 (vgl. Nr. 131 der Anlage I zu Drucksache V/1500),

   b) Laufdecken und schlauchlose Reifen verschiedener Typen zum Instandhalten von Luftfahrzeugen unter zollamtlicher Überwachung und Flugsimulatoren von Luftfahrzeugen

      vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1968 (vgl. Nr. 132 und Nr. 137),

   c) — Holzplatten, auf beiden Seiten mit Aluminiumblättern verkleidet unter zollamtlicher Überwachung

      — Rettungsrutschen und Fluggastschwimmwesten unter zollamtlicher Überwachung

      — Behälter aus Tarifnr. 73.24 für den Luftdruckausgleich

      — schwimmende Rettungsinseln unter zollamtlicher Überwachung

      alles zum Ausrüsten von Flugzeugen

      vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967 (vgl. Nr. 133 bis 136),

   d) Laufdecken und schlauchlose Reifen zum Instandhalten von Flugzeugen der Typen DC 8, DC 9 und Boing unter zollamtlicher Überwachung bis zu einem Gesamtwert von 1,2 Mio DM im Rahmen eines gemeinschaftlichen Zollkontingents,

      vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967 (vgl. Nr. 75).

2. Die Bundesregierung gleicht durch den vorliegenden Verordnungsentwurf für die genannten Waren die Außenzollsätze an, wobei berücksichtigt ist, daß bei einer Reihe von Waren diese Angleichung der Zollsätze bereits erreicht ist, während bei anderen aus wirtschaftlichen Gründen eine weitestgehende Senkung der Außenzollsätze erwünscht ist.

3. Da die Binnenzollsätze nicht höher sein dürfen, als die zugehörigen Außenzollsätze, werden sie

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

ebenfalls, soweit nicht bereits Zollfreiheit besteht, auf „frei" gesenkt.

4. Die besonderen Zollsätze, die der Republik Algerien eingeräumt worden sind, müssen ebenfalls auf „frei" gesenkt werden, weil andernfalls die Algerien eingeräumte Präferenz unterlaufen würde.

5. Für die unter lfd. Nr. 131 bis 134, 136 und 75 genannten Waren könnte die notwendige Zollgutverwendung erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam werden. Es ist deshalb vorgesehen, daß die betreffenden Waren, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum Inkrafttreten der Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt werden oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem jeweils begünstigten Zweck verwendet worden sind, ebenfalls in den Genuß der Zollbegünstigung kommen.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt dem Plenum, der Verordnung aus wirtschaftlichen Gründen zuzustimmen.

Bonn, den 15. März 1967

Brand

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung — Drucksache V/1500 — zuzustimmen.

Bonn, den 15. März 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Vorsitzender

Brand
Berichterstatter

angenommen in der 99. Plenarsitzung am 16. März 1967